Anlage 4

Ordnung für den Rücklagen- und Darlehensfonds des Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim

Der Kirchenkreistag hat in seiner Sitzung am 26. August 2017 in Werlte gemäß § 4 Absatz 2 der Finanzsatzung des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim folgende Ordnung für den Rücklagen- und Darlehensfonds des Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim beschlossen:

§ 1
Aufgaben des Rücklagen- und Darlehensfonds

(1) Für den Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim ist ein Rücklagen- und Darlehensfonds (im Folgenden Fonds genannt) gebildet.

(2) [1]Der Fonds dient der gemeinsamen Anlage von Kapitalien und von Mitteln der Rücklagen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden (Einleger) mit dem Ziel, eine möglichst günstige Rendite zu erwirtschaften. [2]Aus dem Fonds können an die Einleger Darlehen vergeben werden.

(3) [1]Die Einleger sollen ihr gesamtes Kapital und die Mittel der Rücklagen in den Fonds einbringen. [2]Mit der Beteiligung am Fonds erkennen die Einleger die Bestimmungen dieser Ordnung an.

§ 2
Grundsätze für die Anlage

(1) [1]Der Bestand des Fonds ist unter Berücksichtigung einer ausreichenden Sicherheit nach den Grundsätzen der kirchlichen Ordnungen so anzulegen, dass eine möglichst günstige Verzinsung erreicht wird. [2]Etwa erzielte Kursgewinne sind den Erträgen des Fonds zuzuführen, Kursverluste daraus zu entnehmen.

(2) Eine ausreichende Liquidität des Fonds ist zu gewährleisten.

§ 3
Verwaltung und Geschäftsführung

(1) Der Fonds wird nach Grundsätzen dieser Ordnung durch ein Beirat verwaltet.

(2) Die Geschäfts-, Kassen- und Rechnungsführung obliegt dem Ev.-luth. Kirchenkreisamt Meppen.

(3) Die entsprechenden Verwaltungskosten trägt der Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim. Die gegebenenfalls zuzahlenden Gebühren und Steuern trägt der Fonds.

§ 4
Zusammensetzung des Beirates

(1) [1]Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern, wovon zwei Mitglieder von der Kirchenkreissynode und ein Mitglied vom Kirchenkreisvorstand für die Dauer der Wahlperiode gewählt werden. [2]Die Mitglieder müssen in einer Kirchengemeinde des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim zur Ausübung des Wahlrechts nach dem Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände berechtigt sein.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Kirchenkreisamtes Meppen ist beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied des Beirates.

(3) Der Beirat kann für seine Beratungen fachkundige Personen zeitweise oder dauerhaft hinzuziehen.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 5
Aufgaben des Beirates

(1) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
1. Aufstellung von Grundsätzen für die Anlage der Mittel des Fonds und die Geschäftsführung,
2. Überwachung der Geschäftsführung,
3. Feststellung der Höhe des Zinssatzes für Einlagen,
4. Abgabe einer Empfehlung für die Verwendung von nicht ausgeschütteten Zinserträgen an den Kirchenkreisvorstand,
5. Festlegung der Höhe des Zinssatzes für Darlehen,
6. Entscheidung über Anträge auf Vergabe von Darlehen,
7. Abgabe von Stellungnahmen zu den den Fonds betreffenden Teilen der Prüfberichte.

(2) In der letzten Tagung der Kirchenkreissynode, die vor dem Ablauf der Amtszeit des Beirates stattfindet, berichtet der Beirat über seine Tätigkeit.

§ 6
Arbeitsweise des Beirates

(1) [1]Die Sitzungen des Beirates werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, regelmäßig, grundsätzlich jedoch einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf, einberufen und geleitet. [2]Die Einladungen erfolgen auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen eine Woche vorher.

(2) [1]Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. [2]Die Beschlüsse fasst der Beirat mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. [3]Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. [4]Stimmenthaltung ist zulässig. [5]Über die Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen.

(3) Für die Tätigkeit des Beirates gelten ergänzend die §§ 20, 31 Absatz 4, 32 Absätze 5 und 6, 36 und 37 Kirchenkreisordnung entsprechend.

§ 7
Verzinsung der Einlagen

(1) [1]Die Einlagen werden mit einem einheitlichen Zinssatz verzinst. Die Zinshöhe ist abhängig vom jeweiligen Jahresertrag des Fonds. [2]Der Zinssatz soll nicht unter dem liegen, den die öffentlichen Sparkassen bei Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist gewähren. [3]Die Höhe des Zinssatzes wird vom Beirat festgestellt.

(2) Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig.

(3) Über die Verwendung des nach Ausschüttung der Zinsen aus dem Jahresertrag eventuell verbleibenden Betrages entscheidet der Kirchenkreisvorstand auf Empfehlung des Beirates.

(4) Die Erträge der aus den auf Dauer und wertbeständig angelegten Grundstücksverkaufserlösen und Stiftungskapitalien stammenden Vermögensanteile des Fonds fließen in voller Höhe der Körperschaft zu, die diese Einlagen eingebracht hat.

§ 8
Ausscheiden aus dem Fonds

(1) [1]Will ein Einleger über sein gesamtes Kapital oder Teile davon verfügen, teilt er dieses der Geschäftsführung unter Angabe der Gründe schriftlich mit. [2]Die so gekündigte Einlage wird innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung nach Satz 1 ausgezahlt.

(2) [1]Jeder Einleger kann mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Schluss des Kalenderjahres aus dem Fonds ausscheiden. [2]Die Kündigung ist an die Geschäftsführung zu richten und bedarf der Schriftform. [3]Der Einleger erhält bei seinem Ausscheiden das eingezahlte Kapital einschließlich der im zugeteilten Zinsen in Geld zurück.

(3) Eventuelle Darlehensverpflichtungen sind mit dem Tage des Ausscheidens zu tilgen.

(4) [1]Auf Empfehlung des Beirates kann die Kirchenkreissynode den Fonds schließen. [2]Die Einleger erhalten bei der Fondsschließung mindestens das eingezahlte Kapital in Geld zurück. [3]Die Einzelheiten sind durch Beschluss der Kirchenkreissynode festzulegen.

§ 9
Darlehen

(1) Den Einlegern können aus dem Fonds auf Antrag Darlehen gewährt werden.

(2) [1]Die Gesamtausleihungen dürfen 30 vom Hundert der Gesamteinlagen des Fonds am Beginn des Haushaltsjahres nicht übersteigen. [2]Die Vermögensanteile des Fonds, die aus den auf Dauer und wertbeständig angelegten Grundstücksverkaufserlösen und Stiftungskapitalien stammen, dürfen nicht als Darlehen ausgegeben werden.

(3) Über den Darlehensantrag entscheidet der Beirat.

(4) [1]Die Darlehen werden mit dem Nennbetrag ausgezahlt. [2]Verwaltungskosten werden nicht erhoben. Die Laufzeit soll zehn Jahre nicht übersteigen. [3]Für Ereignisse nach § 9 ist ein Sonderkündigungsrecht zu vereinbaren.

(5) [1]Die Darlehen sind zu verzinsen. [2]Der Zinssatz soll nicht mehr als zwei vom Hundert über dem aktuellen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank liegen. [3]Die Höhe des Zinssatzes wird vom Beirat festgelegt. [4]Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig.

(6) Über die Darlehensvergabe ist jeweils ein Darlehensvertrag zu schließen.

(7) Kirchenaufsichtliche Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 10
Rechnungsführung

(1) [1]Für den Fonds wird eine gesonderte Rechnung geführt, in der die Einlagen getrennt nach Einlegern und Zweckbindung sowie die Belegung von Einlagen getrennt nach Anlagearten nachzuweisen. [2]Gleiches gilt für den Bereich „Darlehen“.

(2) Die Zinserträge und Zinsaufwendungen sowie die Erträge und Aufwendungen des Fonds sind über einen gesonderten Rechtsträger abzurechnen.

§ 11
Übergangsvorschriften

[1]Bis zur erstmaligen Bildung des Beirates in der Wahlperiode 2019 bis 2024 werden deren Aufgaben vom Kirchenkreisvorstand wahrgenommen. [2]Die Berichtpflicht nach § 5 Absatz 2 entfällt.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Kapital- und Darlehensfonds des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim vom 10.09.1983 (in deren aktuellen Fassung) außer Kraft.